

1960	Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1960	Nr. 65
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
13. 12. 60	Verordnung über die Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV)	993
14. 12. 60	Vierte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung	996
9. 12. 60	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	1000

Verordnung über die Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV)

Vom 13. Dezember 1960

Auf Grund des § 39 Abs. 3 und des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 789), des § 9 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) sowie des § 60 Abs. 5 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anderung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV)

Die Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV) in der Fassung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 772) ist weiterhin anzuwenden. Sie wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die bei Ablauf des 5. Juli 1959 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatten (§ 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 [Bundesgesetzbl. I S. 339] — Steuereinführungsgesetz Saarland), richtet sich nach § 9 a. Das gleiche gilt für verheiratete Arbeitnehmer, bei

denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes im Erhebungszeitraum 1959/60 vorliegen, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers bei Ablauf des 5. Juli 1959 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatte.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 14 werden die Worte „seit mindestens vier Monaten vor dem Ende des Ausgleichsjahrs ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben“ durch die Worte „im Laufe des Ausgleichsjahrs vor dem 1. September ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) genommen haben“ ersetzt.

b) Die Nummer 16 erhält die folgende Fassung:

„16. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers der Arbeitnehmer nach Ablauf des 5. Juli 1959 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland aufgegeben oder aus dem übrigen Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) in das Saarland verlegt hat oder der Arbeitnehmer bei Ablauf des 5. Juli 1959 sowohl einen Wohnsitz im Saarland als auch im übrigen Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) hatte.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen.

b) Es wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 ist für Arbeitnehmer, die während des ganzen Erhebungszeitraums 1959/60 (§ 60 Abs. 1 des Steuereinführungsgesetzes Saarland) oder während eines Teils des Erhebungszeitraums 1959/60

ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatten, der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen:

1. wenn der Arbeitnehmer den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland während des ganzen Erhebungszeitraums 1959/60 beibehalten hat,

von dem Finanzamt im Saarland, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September 1960 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte,

2. wenn der Arbeitnehmer den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland nach dem 5. Juli 1959, aber vor dem 1. Januar 1961 aufgegeben hat,

von dem Finanzamt im Saarland, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte,

3. wenn der Arbeitnehmer den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem übrigen Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) nach dem 5. Juli 1959, aber vor dem 1. Januar 1961 in das Saarland verlegt hat,

von dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer im übrigen Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte,

4. wenn der Arbeitnehmer bei Ablauf des 5. Juli 1959 sowohl einen Wohnsitz im Saarland als auch im übrigen Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) hatte,

bei verheirateten Arbeitnehmern, die nicht dauernd getrennt leben, von dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Familie befindet, bei anderen Arbeitnehmern von dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich der Ort befindet, von dem aus der Arbeitnehmer seiner Beschäftigung nachgeht.

Die Nummern 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.

Liegen bei verheirateten Arbeitnehmern die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes im Erhebungszeitraum 1959/60 vor und hatte nur ein Ehegatte bei Ablauf des 5. Juli 1959 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland, so ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich von dem für diesen Ehegatten nach den Nummern 1, 2 oder 4 zuständigen Finanzamt im Saarland

durchzuführen, wenn es sich um den ausschließlichen Wohnsitz im Saarland handelt oder für die Ehegatten der gemeinsame Lohnsteuer-Jahresausgleich für den Erhebungszeitraum 1959/60 in Betracht kommt; Absatz 4 letzter Satz ist insoweit nicht anzuwenden."

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „, vorbehaltlich der Vorschrift des § 9a Nr. 4 letzter Satz,“ eingefügt.

4. In § 5 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„Führt das Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch und ist auf der Lohnsteuerkarte ein Hinzurechnungsbetrag nach § 17a Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung eingetragen, so ist der maßgebende Arbeitslohn um den Jahreshinzurechnungsbetrag oder im Fall des Satzes 2 um die Summe der während der Geltungsdauer der Eintragung zu berücksichtigenden Hinzurechnungsbeträge zu erhöhen, wenn bei dem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit seinem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes für das Ausgleichsjahr nicht vorliegen.“

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Vorschriften des § 9a Nr. 2“ durch die Worte „Vorschrift des § 9a Nr. 4 Satz 1“ ersetzt.

6. § 9a erhält die folgende Fassung:

„§ 9a

Sondervorschriften für die Fälle des § 1 Abs. 2
(Saarland)

Bei Arbeitnehmern, für die nach § 4 Abs. 4a zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ein Finanzamt im Saarland zuständig ist, wird der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber oder durch das Finanzamt nach den Vorschriften dieser Verordnung mit folgenden Abweichungen durchgeführt:

1. Ausgleichsjahr im Sinn der Vorschriften dieser Verordnung ist der Erhebungszeitraum 1959/60. Demgemäß treten in § 3 an die Stelle des 31. Dezember des Ausgleichsjahrs der 31. Dezember 1960 und in § 5 Abs. 2 Nr. 3 an die Stelle des 1. September und 31. August des Ausgleichsjahrs der 1. September und 31. August 1960. Jahreslohnsteuer und Jahresarbeitslohn sind, vorbehaltlich der Vorschrift in Nummer 4 Satz 1, die in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 für den Erhebungszeitraum 1959/60 ermittelten Beträge; § 60 Abs. 4 des Steuereinführungsgesetzes Saarland ist anzuwenden. Für die Umrechnung von Jahresbeträgen gilt § 45 Abs. 1 Ziff. 3 und Absatz 2 des bezeichneten Gesetzes.

2. Dem Lohnsteuer-Jahresausgleich ist die umgerechnete Lohnsteuertabelle für den Erhebungszeitraum 1959/60 (Bekanntmachung des Bundesministers der Finanzen vom 18. Januar 1960, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 18 vom 28. Januar 1960), in der die um 15 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer angegeben ist, wie folgt zugrunde zu legen:

- a) Bei Arbeitnehmern, die vom Ablauf des 5. Juli 1959 bis zum 30. Juni 1960 ununterbrochen ihren ausschließlichen Wohnsitz im Saarland hatten, ist die umgerechnete Lohnsteuertabelle uneingeschränkt anzuwenden.
- b) Bei anderen Arbeitnehmern, die bei Ablauf des 5. Juli 1959 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatten, ist die in der umgerechneten Lohnsteuertabelle angegebene Lohnsteuer um 17,65 vom Hundert zu erhöhen.
- c) Sind beim Lohnsteuer-Jahresausgleich verschiedene Steuerklassen oder verschiedene Zahlen der Kinder zugrunde zu legen, so sind die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträge der Lohnsteuer nach dem Verhältnis der jeweils maßgebenden Zeiträume zu achtzehn zu ermitteln. § 8 Abs. 3 ist anzuwenden, wenn Kinderfreibeträge für Kinder gewährt worden sind, die am 6. Juli 1959 das 18. Lebensjahr vollendet hatten.
3. Liegen bei Ehegatten die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 des Einkommensteuergesetzes im Erhebungszeitraum 1959/60 vor, so genügt es für die Anwendung der Nummer 2 Buchstabe a, wenn einer der Ehegatten vom Ablauf des 5. Juli 1959 bis zum 30. Juni 1960 ununterbrochen den ausschließlichen Wohnsitz im Saarland hatte.
4. Haben beide Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 des Einkommensteuergesetzes im Erhebungszeitraum 1959/60 vorliegen, in diesem Zeitraum Arbeitslohn bezogen und hatte ein Ehegatte bei Ablauf des 5. Juli 1959 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland, so ist in den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich für den Erhebungszeitraum 1959/60 der Arbeitslohn dieses Ehegatten einzubeziehen, der ihm im Kalenderjahr 1960 zugeflossen ist; die Ermittlung des hier nach maßgebenden Arbeitslohns richtet sich nach § 6. Für die Anwendung des § 7a Abs. 2 sind die diesem Ehegatten für das Kalenderjahr 1960 zustehenden Pauschbeträge für Werbungs-

kosten und Sonderausgaben nicht nach § 45 Abs. 1 Ziff. 3 des Steuereinführungsgesetzes Saarland umzurechnen. Auf Antrag des Ehegatten, der bei Ablauf des 5. Juli 1959 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatte, ist für ihn der Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Ausgleichsjahr 1959 nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) durchzuführen. Bei diesem Lohnsteuer-Jahresausgleich kommt nur die Anwendung der Steuerklassen I und II in Betracht; die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Hälfte der danach ermittelten Jahreslohnsteuer ist um 15 vom Hundert zu ermäßigen, wenn der andere Ehegatte vom Ablauf des 5. Juli 1959 bis zum 30. Juni 1960 ununterbrochen seinen ausschließlichen Wohnsitz im Saarland hatte. Der Antrag für das Ausgleichsjahr 1959 ist spätestens am 30. April 1961 einzureichen."

§ 2

Anwendungszeitraum

Die Vorschriften des § 1 sind erstmals auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1960, bei Arbeitnehmern, für die § 1 Nr. 6 gilt, auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich für die dort bezeichneten Zeiträume anzuwenden.

§ 3

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 108 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1960

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Vierte Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

Vom 14. Dezember 1960

Auf Grund

des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779),

des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789),

des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 533) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) und

des § 27 Abs. 1 des Fremdretengesetzes in der Fassung des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93)

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 2 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und der Tabelle der Anlage 2 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1959 mit 5602 Deutsche Mark bestimmt.

§ 2

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1961 eintreten, 5325 Deutsche Mark.

§ 3

(1) Für den Zeitraum der Beitragsentrichtung vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1959 werden die Tabelle der Anlage 1 zu § 1255 der Reichsversiche-

rungsordnung und die Tabelle der Anlage 1 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung angegebenen Werte für Beiträge ergänzt, die nach Beitragsklassen neuen Rechts entrichtet worden sind.

(2) Soweit bei der Feststellung von Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1961 eintreten, Beiträge der Beitragsklassen XVIII und XIX nach § 1387 der Reichsversicherungsordnung oder § 114 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Beitragsklassen K und L nach § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzurechnen sind, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Beiträge der Beitragsklassen XVIII und K mit dem Wert 15,17 und die Beiträge der Beitragsklassen XIX und L mit dem Wert 16,07 zu vervielfältigen.

§ 4

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 1 zu § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1959 mit 5661 Deutsche Mark bestimmt.

§ 5

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1961 eintreten, 5381 Deutsche Mark.

§ 6

Die Tabelle der Anlage 3 zu § 54 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes wird für das Kalenderjahr 1959 durch die in der Anlage 2 dieser Verordnung angegebenen Werte für Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 54 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes ergänzt.

§ 7

(1) In allen Leistungsgruppen der Anlagen 2 und 3 zum Fremdretengesetz wird die Jahreszahl 1958 ersetzt durch 1959.

(2) Es werden ergänzt für das Jahr 1959

1. die Tabelle der Anlage 5 zum Fremdretengesetz durch die Werte der Anlage 3 dieser Verordnung,
2. die Tabelle der Anlage 7 zum Fremdretengesetz durch die Werte der Anlage 4 dieser Verordnung,

3. die Tabelle der Anlage 9 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 5 dieser Verordnung,
4. die Tabelle der Anlage 11 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 6 dieser Verordnung,
5. die Tabelle der Anlage 13 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 7 dieser Verordnung und
6. die Tabelle der Anlage 15 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 8 dieser Verordnung.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

- (1) § 7 dieser Verordnung gilt nicht im Saarland.
- (2) §§ 1 bis 6 und 8 dieser Verordnung gelten im Saarland mit der Ergänzung des Absatzes 3.
- (3) In Ergänzung der Anlage 2 a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung, der Anlage 2 a zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Anlage 1 a zu § 54 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes wird der Wert für die Umrechnung von Arbeitsentgelten in Franken in Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1959 mit 0,0091 festgesetzt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1960

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Zeitraum	Beiträge nach §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung und nach §§ 114 und 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes																
	Beitragsklassen																
	I	II	III A	IV	V B	VI	VII C	VIII	IX D	X	XI E	XII	XIII F	XIV	XV G	XVI H	XVII J
Vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1959	0,22	0,89	1,79	2,68	3,57	4,46	5,36	6,25	7,14	8,03	8,93	9,82	10,71	11,60	12,50	13,39	14,28

Anlage 2

(zu § 6)

Tabelle A

Kalenderjahr 1959

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark													
	0	1 000,—	2 000,—	3 000,—	4 000,—	5 000,—	6 000,—	7 000,—	8 000,—	9 000,—	10 000,—	11 000,—	12 000,—
0	—	17,66	35,33	52,99	70,66	88,32	105,99	123,65	141,32	158,98	176,65	194,31	211,98
100,—	1,77	19,43	37,10	54,76	72,43	90,09	107,75	125,42	143,08	160,75	178,41	196,08	—
200,—	3,53	21,20	38,86	56,53	74,19	91,86	109,52	127,19	144,85	162,52	180,18	197,84	—
300,—	5,30	22,96	40,63	58,29	75,96	93,62	111,29	128,95	146,62	164,28	181,95	199,61	—
400,—	7,07	24,73	42,40	60,06	77,72	95,39	113,05	130,72	148,38	166,05	183,71	201,38	—
500,—	8,83	26,50	44,16	61,83	79,49	97,16	114,82	132,49	150,15	167,81	185,48	203,14	—
600,—	10,60	28,26	45,93	63,59	81,26	98,92	116,59	134,25	151,92	169,58	187,25	204,91	—
700,—	12,37	30,03	47,69	65,36	83,02	100,69	118,35	136,02	153,68	171,35	189,01	206,68	—
800,—	14,13	31,80	49,46	67,13	84,79	102,46	120,12	137,78	155,45	173,11	190,78	208,44	—
900,—	15,90	33,56	51,23	68,89	86,56	104,22	121,89	139,55	157,22	174,88	192,55	210,21	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark											
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—	
0	—	0,18	0,35	0,53	0,71	0,88	1,06	1,24	1,41	1,59	
1,—	0,02	0,19	0,37	0,55	0,72	0,90	1,08	1,25	1,43	1,61	
2,—	0,04	0,21	0,39	0,57	0,74	0,92	1,10	1,27	1,45	1,63	
3,—	0,05	0,23	0,41	0,58	0,76	0,94	1,11	1,29	1,47	1,64	
4,—	0,07	0,25	0,42	0,60	0,78	0,95	1,13	1,31	1,48	1,66	
5,—	0,09	0,26	0,44	0,62	0,79	0,97	1,15	1,32	1,50	1,68	
6,—	0,11	0,28	0,46	0,64	0,81	0,99	1,17	1,34	1,52	1,70	
7,—	0,12	0,30	0,48	0,65	0,83	1,01	1,18	1,36	1,54	1,71	
8,—	0,14	0,32	0,49	0,67	0,85	1,02	1,20	1,38	1,55	1,73	
9,—	0,16	0,34	0,51	0,69	0,87	1,04	1,22	1,40	1,57	1,75	

Anlage 3

(zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten
der Rentenversicherung der Arbeiter
in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1959	6 696	6 228	5 376	4 908	2 952	5 136	4 560

Anlage 4

(zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten
der Rentenversicherung der Arbeiter
in DM

Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1959	3 840	3 708	3 468	3 204	2 436	2 556

Anlage 5
(zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten
der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1959	9 600	9 600	8 328	5 748	4 812

Anlage 6
(zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten
der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1959	9 600	8 928	6 312	4 308	3 612

Anlage 7
(zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte
in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in DM
— Arbeiter —

Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1959	6 888	5 928	5 016	5 724	4 920

Anlage 8
(zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte
in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in DM
— Angestellte —

Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1959	12 000	12 000	11 304	9 840	12 000	12 000	9 972	8 664	12 000	11 280	9 144	7 104	5 124

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 9. Dezember 1960

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 6. bis 9. Januar und 7. bis 9. Mai 1961 in Köln stattfindende „SPOGA — Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“;
2. die in der Zeit vom 6. bis 9. Januar 1961 in Köln stattfindende „BABY — Internationale Fachmesse für Kinderwagen und Kinderausstattung“;
3. die in der Zeit vom 9. bis 13. Januar 1961 in Frankfurt a. M. stattfindende „4. INTERSTOFF, Fachmesse für Bekleidungstextilien“;
4. die in der Zeit vom 27. Januar bis 5. Februar 1961 in Berlin stattfindende „25. Grüne Woche Berlin 1961“;
5. die in der Zeit vom 24. bis 27. Februar 1961 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse“;
6. die in der Zeit vom 26. Februar bis 3. März 1961 in Nürnberg stattfindende „12. Internationale Spielwarenmesse“;
7. die in der Zeit vom 4. bis 9. März 1961 in Offenbach a. M. stattfindende „XXIV. Internationale Offenbacher Lederwarenmesse“;
8. die in der Zeit vom 5. bis 9. März 1961 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“;
9. die in der Zeit vom 10. bis 19. März 1961 in Berlin stattfindende Ausstellung „Wassersport und Wochenende Berlin 1961“;
10. die in der Zeit vom 28. April bis 8. Mai 1961 in Frankfurt a. M. stattfindende „iba — Internationale Bäckerei-Fachausstellung“;
11. die in der Zeit vom 30. April bis 9. Mai 1961 in Hannover stattfindende „Deutsche Industrie-Messe Hannover 1961“;
12. die in der Zeit vom 10. bis 16. Mai 1961 in Pirmasens stattfindende „6. Internationale Schuh-, Leder- und Maschinen-Messe 1961“;
13. die in der Zeit vom 8. bis 11. Juni 1961 in Köln stattfindende „INTERZUM — Internationale Messe der Zulieferer für Möbel, Polstermöbel und Holzverarbeitung mit Fachmesse für Polsterer, Raumausstatter, Tapezierer und Sattler“;
14. die in der Zeit vom 23. bis 26. Juni 1961 in Düsseldorf stattfindende „22. Deutsche Nähmaschinen-Fachausstellung“;
15. die in der Zeit vom 28. Oktober bis 5. November 1961 in Nürnberg stattfindende „19. Deutsche Erfinder- und Neuheitenausstellung mit internationaler Beteiligung“.

Bonn, den 9. Dezember 1960

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer